

S a t z u n g

des Jagdverbandes

Müritz e.V.

im

Landesjagdverband

Mecklenburg Vorpommern e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des JV

- (1) Der Name des Jagdverbandes als Struktureinheit des Landesjagdverbandes Mecklenburg–Vorpommern e. V. lautet „**Jagdverband Müritz e.V.**“ (Kurzbezeichnung: JV Müritz e. V.)
- (2) Der Sitz des JV Müritz e. V. ist die Wohnanschrift des amtierenden Vorsitzenden
- (3) Das Geschäftsjahr des JV Müritz e. V. ist das Kalenderjahr

§ 2

Vertretung des Jagdverbandes

Der Jagdverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seinen Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister. Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind nach innen an die vom Vorsitzenden aufgestellte Vertretungsordnung gebunden.

§ 3

Ziele und Aufgaben des Jagdverbandes

- (1) Ziele des JV Müritz e. V. sind:
 - Schutz und Pflege der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt.
 - Die Hege gesunder, von Tierseuchen freien und natürlich gegliederter Wildtierpopulationen, die der Ernährungsgrundlage ihres Lebensraumes angepasst sind und angemessen den Belangen von Land- und Forstwirtschaft entsprechen.
 - Die Bewahrung weidgerechten Jagens als in ethischer Verantwortung durchgeführte nachhaltige Nutzung und Regulation von Wildbeständen

Insbesondere stellt sich der JV Müritz e. V. folgende Ziele:

- a) Förderung von Wissenschaft und Forschung unter jagdlichen Gesichtspunkten,
 - b) Förderung von Kunst und Kultur im Rahmen der Jagd,
 - c) Förderung des Naturschutzes,
 - d) Förderung des traditionellen jagdlichen Brauchtums.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich der JV Müritz e. V. folgende Aufgaben:
 - die ehrenamtliche Vertretung der Interessen der Mitglieder,
 - die ehrenamtliche Mitwirkung bei der Erarbeitung und der Umsetzung jagdgerechter Regelungen,

Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens:

- Die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder unter besonderer Beachtung der Gebiete Wildbewirtschaftung, Ökologie, Wildbiologie, Tierschutz und jagdliches Schießen.
- Die Förderung des Jagdhundewesens als ein wesentlicher Bestandteil weidgerechter Jagdausübung. Das Vorhalten brauchbarer Jagdhunde trägt nicht nur den Forderungen des Landesjagd-, sondern auch des Tierschutzgesetzes Rechnung.
- Die Unterstützung der jagdwissenschaftlichen Forschung durch die Erhebung und Bereitstellung von Basisdaten zur Entwicklung grundsätzlicher jagdlicher Strategien als Grundlage zur Umsetzung des Hegeauftrages.
Als anerkannter Naturschutzverband tritt der Jagdverband für den aktiven Naturschutz ein. Die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen werden regelmäßig und systematisch erfasst und nachgewiesen.
- Der Jagdverband tritt ein für eine öffentlichkeitswirksame Vermittlung der Ziele einer Jagdausübung und deren grundsätzlicher Notwendigkeit gegenüber der Gesellschaft vor dem Hintergrund der Jagd als gelebtes Jahrtausende altes Kulturgut.
- Der Jagdverband engagiert sich, das mit der traditionsreichen Jagd verbundene Kulturgut, insbesondere das jagdliche Brauchtum, das durch seine Umgangsformen gegenüber Wild, wie auch im Beherrschen von Jagdsignalen zum Ausdruck kommt, zu vermitteln, zu pflegen und zu erhalten.
Als Schwerpunkt wird in diesem Zusammenhang die Arbeit im Kinder – und Jugendbereich angesehen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des JV Müritz e. V. ist ebenso ausgeschlossen, wie eine parteipolitische oder religiöse Tätigkeit.
- (2) Der JV Müritz e. V. (einschließlich seiner Struktureinheiten) verfolgt bei seiner Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des JV Müritz e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JV Müritz e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des JV Müritz e. V. ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen erhalten. Über Form und Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (4) Nachweisbare Auslagen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Verbandstätigkeit bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) In den JV Müritz e. V. können als Mitglieder aufgenommen werden:
 - a) Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheines gem. § 15 BJJG berechtigt sind, oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen.
 - b) Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Jagdverbandes Müritz e. V. gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung interessiert sind.
- (2) Ferner können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird als Doppelmitgliedschaft obwohl für den JV Müritz e. V. als auch für den LJV M-V begründet.
- (4) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Jagdverbandes Müritz e. V. Bei ablehnenden Entscheidungen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Berufung beim LJV M-V – Präsidium zulässig.
- (5) Mit der Aufnahme in den Jagdverband Müritz e. V., wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Landesjagdverbandes M-V und erkennt dessen Satzung nebst Wahlordnung, Beitragsordnung und Disziplinarordnung in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich, an.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des § 3 Abs. 2 verpflichtet:

- (1) Die Gesetze und allgemein anerkannten Grundsätze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben.
- (2) Die gemeinnützigen Ziele und Belange des LJV zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des LJV und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt.
- (3) Die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten.
- (4) Die Beiträge rechtzeitig, spätestens aber bis zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres dem Hegering zu entrichten.
Mitglieder, die nach dem 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb einer Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet.

Der an den Hegering zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für den LJV M-V und für den JV Müritz e. V.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt sowohl im LJV M-V als auch im JV Müritz e. V.:
 - a) bei einem Austritt. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem JV Müritz e. V. schriftlich zu erfolgen. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig,
 - b) bei einem Ausschluss,
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des JV Müritz e. V. erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres trotz 2-facher schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den JV Müritz e. V. hat zu erfolgen, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf der Grundlage eines Verfahrens nach der Disziplinarordnung auf Ausschluss lautet.
- (4) Dem Mitglied ist der Ausschluss vom Vorsitzenden des JV Müritz e. V. per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.
Mit der Mitteilung des Ausschlusses, oder des Austrittes gemäß Abs. 1 a erlöschen die Verpflichtungen des Verbandes und die Rechte des Mitgliedes.
- (5) Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 8

Struktureinheiten und ihre Organe

- (1) Der Jagverband Müritz e. V. verfügt als Struktureinheit über Hegeringe.
Die Anzahl, wie auch die Bezeichnung der Hegeringe, sind in einer gesonderten Übersicht, die nicht Bestandteil der Satzung ist, aktuell zu führen.
Veränderungen sind den Mitgliedern des JV Müritz e. V. zeitnah zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Struktureinheiten haben folgende Organe:
 - Vorstände der Hegeringe,
 - Mitgliederversammlung der Hegeringe,
 - Vorstand des Jagdverbandes Müritz e.V.,
 - Delegiertenversammlung des JV Müritz e.V.Die höchsten Gremien sind die Mitglieder- und die Delegiertenversammlungen.
- (3) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Einladung an die Mitglieder/Delegierte ergeht unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des LJV M-V, oder schriftlich über die Vorsitzenden der Hegeringe durch übliche Kommunikationsmöglichkeiten.

- (4) Von Seiten des Vorstandes kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitglieder- und Delegiertenversammlung einberufen werden.
Sie muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies fordern.
- (5) Der Zeitpunkt der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen ist zwischen den Vorständen der Hegeringe, sowie des Jagdverbandes Müritz e.V. unter Beachtung der Versammlungen der Hegegemeinschaften so abzustimmen, dass Überschneidungen, soweit möglich, vermieden werden.

§ 9

Der Hegering

- (1) Der Hegering ist die unterste Struktureinheit des Jagdverbandes Müritz e. V..
Der Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke. Sein Umfang wird vom Vorstand des Jagdverbandes Müritz e. V. festgelegt.
- (2) Zu seinen Mitgliedern gehören alle Mitglieder des JV Müritz e. V., die im Gebiet des Hegerings einen Wohnsitz haben, oder dort jagdlich aktiv sind.
Wenn der Wohnort und der Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen Hegeringen gelegen ist, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welchem Hegering er sich anschließen will.
Macht das Mitglied von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, entscheidet der Vorstand des Jagdverbandes Müritz e. V..
- (3) Organe des Hegerings sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand des Hegerings besteht aus:
 - dem Hegeringsleiter,
 - dem Stellvertretender Hegeringsleiter,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.

Dem Vorstand bleibt vorbehalten, weitere Vorstandsmitglieder als beratende Mitglieder, insbesondere entsprechend den Arbeitsgruppen des LJV M-V, für besondere Aufgaben zu berufen.

- (5) Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV M-V und des Jagdverbandes Müritz e. V. sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten.

Er hat ferner die Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen seiner Mitglieder zu organisieren.

§ 10

Der Jagdverband Müritz e. V.

- (1) Zum Jagdverband Müritz e.V. gehören alle Mitglieder des LJV M-V, die im Gebiet des JV Müritz e. V. einen Wohnsitz haben, oder jagdlich aktiv sind.

Wenn der Wohnort und die überwiegende Jagdausübung in unterschiedlichen Jagdverbänden gelegen sind, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welchem Jagdverband es sich anschließen möchte.

- (2) Organe des Jagdverbandes Müritz e.V. sind:
- a) der Vorstand und
 - b) die Delegiertenversammlung.
- (3) Der Vorstand des Jagdverbandes Müritz e. V. besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann neben den Hegeringsleitern weitere Mitglieder des LJV M-V entsprechend den Arbeitsgruppierungen des LJV M-V als erweiterten Vorstand mit beratender Stimme als Obleute berufen.

Vom Präsidenten beauftragte Mitglieder des LJV M-V sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

- (4) Der „Erweiterte Vorstand des Jagdverbandes Müritz e. V.“ besteht aus:
- a) dem Vorstand.
 - b) den Hegeringsleitern.
 - c) den Obleuten.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder des JV Müritz e. V. – ebenfalls mit beratender Stimme – aus den Hegeringen für zusätzliche Aufgaben berufen und Vertreter aus der Land- und Forstwirtschaft sowie von staatlichen Organen zu seinen Beratungen einladen.

Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums des LJV M-V sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstands- und Delegiertenversammlungen des JV Müritz e. V. teilzunehmen.

- (5) Der Vorstand des Jagdverbandes Müritz e. V. hat insbesondere die Aufgabe:
- die Geschäfte des Jagdverbandes Müritz e.V. zu führen,
 - die Hegeringe und die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV M-V und die aktuellen Fragen des Jagdverbandes Müritz e. V., zu Informieren,
 - als Verbindungsmitglied zwischen dem Präsidium des LJV M-V und den Hegeringen wirksam zu werden,
 - für die ordnungsgemäße Verwendung und Kontrolle der finanziellen und materiellen Mittel und ihrer Abrechnung Sorge zu tragen,
 - für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene als zuständige örtliche Vertretung des LJV M-V aufzutreten, soweit durch gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist,
 - Disziplinarverstöße seiner Mitglieder an den für den JV Müritz e. V. zuständigen Disziplinarausschuss weiterzuleiten und diesem die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
 - auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem JV Müritz e. V. und den zuständigen staatlichen Organen sowie den forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Verbänden/Vereinigungen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie zur Landschaftsgestaltung hinzuwirken.

§ 11

Versammlungen und Abstimmungen

- (1) Die Mitglieder-/ Delegiertenversammlungen:
- wählen den Vorstand sowie die Rechnungsprüfer der jeweiligen Struktureinheit des JV Müritz e. V.,
 - nehmen den Jahresbericht des Vorstandes des JV Müritz e. V. über die Erfüllung der gestellten Aufgaben und die Verwendung der finanziellen Mittel entgegen,
 - nehmen den Bericht des Schatzmeisters/Kassierers sowie der Rechnungsprüfer entgegen und
 - entscheiden über die Entlastung des Vorstandes des JV Müritz e. V.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Delegierten gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
- (3) In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf, oder Hand heben), geheim (durch Stimmzettelabgabe), oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies durch 1/3 der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

Bei Abstimmungen über Anträge, ist die Zahl der **abgegebenen** sowie der **gültigen** Stimmen und die Zahl der **Für** und **Gegen** einen Antrag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Wahlen

- (1) Die Wahlen für die Vorstände der Hegeringe und den Vorstand des JV Müritz e. V. sowie der Delegierten sind auf der Grundlage der Wahlordnung des LJV M-V, durchzuführen.
- (2) Alle Wahlen zu den Vorständen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren. Die Abwahl von gewählten Vertretern, die das Vertrauen der Mitglieder verloren haben, wird davon nicht berührt. In diesem Fall und in den anderen Fällen des Ausscheidens ist eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied bei der nächsten Mitglieder-/Delegiertenversammlung vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes durch den jeweiligen betroffenen Vorstand mit Stimmrecht zulässig.
- (3) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während der laufenden Wahlperiode aus dem Vorstand aus, entscheidet dieser umgehend, welches der Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben in Personalunion bis zu einer Entscheidung nach § 12 Abs. 2 wahrnimmt.

§ 13

Versammlungsniederschrift

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen die über alle gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Niederschriften der Delegiertenversammlung des Jagdverband Müritz e. V., sind den Hegeringsleitern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 14

Satzungsänderung

Anträge von Mitgliedern auf Änderung dieser Satzung müssen an den Vorstand mit einer Frist von zwölf Wochen vor der Delegiertenversammlung gerichtet werden.

§ 15

Finanzierungen des Jagdverbandes und seiner Struktureinheiten

- (1) Die für die Erfüllung der Aufgaben des Jagdverband Müritz e. V. erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Finanzquellen

- (Einnahmen aus der Tätigkeit des Jagdverband Müritz e. V., Spenden, Stiftungen und Zuweisungen des LJV M-V usw.) erbracht.
- (2) Die Beitragsordnung des LJV M-V ist die Grundlage für die Erhebung der Beiträge von Mitgliedern. Änderungen der Beitragsordnung und der Beitragshöhe beschließt die Delegiertenversammlung des LJV M-V auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 16

Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des LJV M-V gilt für alle Mitglieder und regelt die bei Verstößen gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit und gegen die Ziele und Interessen des Verbandes in Betracht kommenden Maßnahmen.

§ 17

Auflösung des Jagdverbandes Müritz e.V.

- (1) Die Auflösung des JV Müritz e. V., kann nur beschlossen werden, auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung des JV Müritz e. V. In diesem Fall bestellt die Delegiertenversammlung einen Liquidator. Dieser kann auch Vorstandsmitglied, oder ein anderes kompetentes Mitglied des JV Müritz e. V. sein.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des JV Müritz e. V. muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (3) Bei einer Auflösung des JV Müritz e. V., oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das nach Ablösung aller Schulden verbleibende Restvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken – vorrangig durch Zuwendungen an den LJV M-V, oder Verbände des Umwelt- und Naturschutzes – zu verwenden. Dabei darf die Zuwendung erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

**Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des Kreisjagdverbandes
Müritz e.V. am 27.02.1999
Ergänzung/Erweiterung/Neufassung am 03.03.2017 durch Jagdverband
Müritz e.V.**

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des Kreisjagdverbandes
Müritz e.V. am 27.02.1999
Ergänzung/Erweiterung/Neufassung am 03.03.2017 durch Jagdverband
Müritz e.V.

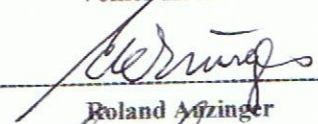
Für die Richtigkeit :

Vorsitzender



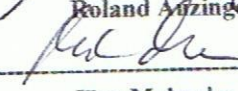
Volker Koch

1. Stellvertreter
des Vorsitzenden



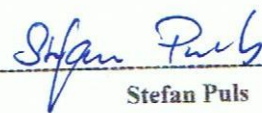
Roland Anzinger

Schatzmeister



Jörn Mahnecke

2. Stellvertreter
des Vorsitzenden



Stefan Puls

Eingetragen ins Vereinsregister Nr. VR 273
Beim Amtsgericht Waren (Müritz)

Für die Richtigkeit :

Vorsitzender : -----
Volker Koch

1. Stellvertreter
des Vorsitzenden : -----
Roland Auzinger

Schatzmeister : -----
Jörn Mahncke

2. Stellvertreter
des Vorsitzenden : -----
Stefan Puls

Eingetragen ins Vereinsregister Nr. VR 273
Beim Amtsgericht Waren (Müritz)